



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

03. November 2015
Seite 1 von 2

Bezirksregierung Köln
Dezernat 35
volker.kunstmann@brk.nrw.de

Kreis Heinsberg
52523 Heinsberg
leo.steprath@kreis-heinsberg.de

Stadt Heinsberg
Postfach 1220
52516 Heinsberg
stadt@heinsberg.de

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
V A 3-10.04.06-Kei-144/15 /
VI A 1 - 329.4-Kei

Herr Piel/ Frau Reese
Telefon 0211 3843-5213/6208
Fax 0211 3843-9501/9601
poststelle@mbwsv.nrw.de

vorab per E-Mail

**34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg;
hier: Eingabe vom 05.05.2015**

Einsender: Josef Keimes
aus 52525 Heinsberg, Gillrather Str. 23

Bericht BZR Köln vom 10.07.2015, 35.1.4-K 51/15
Bericht Kreis Heinsberg vom 16.06.2015, 63-678-2015
Berichte Stadt Heinsberg vom 12.06. und 27.10.2015, 60/61-20-01

Anlage: 1 Durchschrift

Eine Durchschrift meines heutigen Antwortschreibens übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Insbesondere weise ich auf meine Rechtsauffassung hin, dass die Grenzen der Konzentrationszone von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind: Das bauliche Vorhaben einer Windenergieanlage gem. §§ 29, 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist gleichermaßen durch den Turm wie den Rotor gekennzeichnet. Auch die öffentlichen Belange können durch den sich drehenden Rotor wie durch den Turm berührt werden. Eine gedankliche Trennung des Vorhabens „Windenergieanlage“ in Turm und Rotor

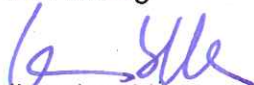
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

kommt schon daher nicht in Betracht. Der Zweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist es, Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 zu steuern und nicht Bestandteile dieser Vorhaben. Insofern hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21.10.2004 (4 C 3/04) nachvollziehbar festgestellt, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen der Baugebiete oder Bauflächen stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind; so auch VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011; 4 A 1052/10).

Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsprechung des OVG Lüneburg, auf die die Stadt Heinsberg sich beruft, nicht nachvollziehbar. Im Übrigen weise ich auf ein weiteres Urteil des OVG Lüneburg vom 11.11.2013 (12 LC 257/12) hin, in dem es diese Rechtsauffassung nicht bestätigt. Das OVG ging u.a. der Frage nach, ob das von der Beigeladenen dargestellte Vorranggebiet nur ausgewiesen wurde, um eine Nutzung der Windkraft insgesamt zu verhindern (reine Negativplanung). Das Gericht stellte jedoch fest, dass der planerische Wille der Gemeinde erkennbar auf die Konzentrierung von Windenergieanlagen innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebiets gerichtet war. Es sollte eine Fläche für „max. 4 Windenergieanlagen“ ausgewiesen werden. Im Vorranggebiet seien tatsächlich drei Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden. In diesem Zusammenhang merkt das Gericht ebenso an, dass die Erforderlichkeit der Planung im maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan nicht dadurch in Frage gestellt ist, dass die bereits bestehenden Anlagen heute möglicherweise nicht durch moderne und leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden könnten, weil die Rotoren neuerer Anlagen die Grenzen des Vorranggebiets überschreiten würden.

Im Auftrag


(Lamberth)